


WSV.de

 Wasser- und
 Schifffahrtsverwaltung
 des Bundes

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
 – Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes –
 vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Süd in Würzburg –
 diese vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt (WNA) in Aschaffenburg
 – im Folgenden **WSV** genannt –

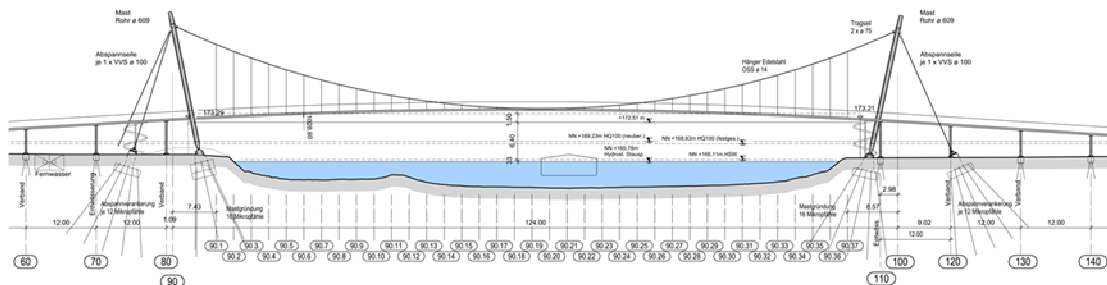
und

der Gemeinde Margetshöchheim
 vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Waldemar Brohm
 – im Folgenden Gemeinde genannt –

wird folgende Vereinbarung über den

Nr. 03 / 2013

Bau einer neuen Fuß- und Radwegbrücke (Hängebrücke)
zwischen Margetshöchheim und Veitshöchheim (Ma-km 244,400)


 sowie den **Abbruch** des bestehenden Ludwig-Volk-Steges bei Mainkilometer (Ma-km) 243,790 getroffen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Vereinbarung
- § 2 Art und Umfang der Maßnahme
- § 3 Genehmigung
- § 4 Durchführung der Maßnahme
- § 5 Kosten der Maßnahme
- § 6 Abschlagszahlungen und Abrechnung
- § 7 Erhaltung und Eigentum
- § 8 Sonstiges
- § 9 Schriftform

Anlagen

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die bestehende Fußgängerbrücke, „Ludwig-Volk-Steg“ genannt, kreuzt die Bundeswasserstraße Main und verbindet die Gemeinden Margetshöchheim und Veitshöchheim bei Ma-km 243,790. Sie wurde 1967 fertig gestellt. Gemäß Nutzungsvereinbarung Nr. 845 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, hier vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt, und der Gemeinde Margetshöchheim vom 4./11. März 1969 ist letztere zugleich Baulastträgerin des Steges.
- (2) Kreuzungsbeteiligte sind die Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin der Bundeswasserstraße Main und die Gemeinde als Baulastträgerin der bestehenden Fußgängerbrücke Ludwig-Volk-Steg und der neu zu errichtenden Hängebrücke bei Ma-km 244,400.
- (3) Zwei Pfeiler des Steges stehen im Fahrwasser der Bundeswasserstraße Main. Die Brückenpfeiler und der Brückenüberbau in den Seitenfeldern befinden sich im Gefährdungsraum der Schifffahrt und können die nach heutigen Vorschriften anzusetzenden Stoßlasten aus Schiffsanprall nicht aufnehmen. Der Gemeinde obliegt es gemäß dem wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 30.09.1966, den Steg gegen Schiffsstoß zu sichern.
- (4) Die Gemeinde und die WSV haben sich nach intensiven Untersuchungen im Zuge einer Vorplanung verständigt, den vorhandenen Fußgängersteg durch eine neue schiffsstoßsichere Hängebrücke bei Ma-km 244,400 zu ersetzen, wobei sich diese Lösung als die wirtschaftlichste Variante unter Beachtung von städtebaulichen Gesichtspunkten ergeben hat. Planung und Vorbereitung der Baumaßnahme erfolgten durch die WSV (siehe Verwaltungsvereinbarung 02/2011 in Anlage 1).
- (5) Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung sind:
 - a) die bauliche Ausführung zum Neubau der Hängebrücke.
 - b) die bauliche Ausführung zum Abbruch der bestehenden Fußgängerbrücke „Ludwig-Volk-Steg“ sowie der Wiederherstellung der nicht mehr benötigten Flächen.
 - c) die Aufteilung der Baukosten und der Abbruchkosten gemäß Kostenteilungsschlüssel anhand von Fiktiventwürfen, der entsprechend den Vorgaben von (4) ermittelt wurde. (Anlage 8)
 - d) die Ermittlung der Ablösungsbeträge und des Vorteilsausgleichs.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Als Vorzugsvariante für den Neubau wurde von beiden Kreuzungsbeteiligten und von der Nachbargemeinde Veitshöchheim die symmetrische Hängebrücke mit je einem Pylonen aus der abgeschlossenen Vorplanung gewählt. Weitere Ausführungsdetails werden einvernehmlich zwischen der Gemeinde und der WSV festgelegt.
- (2) Die neue Hängebrücke über den Main wird bei Ma-km 244,400 gebaut, ca. 610 m flussaufwärts vom bestehenden Fußgängersteg.
- (3) Das für die weitere Planung beauftragte Ingenieurbüro Schlaich Bergermann und Partner, Stuttgart, stellt die Entwurfsplanung und die Kostenberechnung auf Grundlage der Vorzugsvariante aus der Vorplanung auf.
- (4) Die Anlagen 1 bis 8 – aufgeführt auf Seite 8 – sind, vorbehaltlich aus dem Genehmigungsverfahren sich ergebender Änderungen, Bestandteil dieser Vereinbarung.

- (5) Beschreibung der Maßnahme gemäß den beiliegenden Planunterlagen:
- a. Bau von aufgeständerten Rampen (Mehrfeldträger auf Stützen) auf beiden Uferseiten mit jeweils einer Wendeltreppe im Bereich des Übergangs zur Hängebrücke
 - b. Einbringung von Felsankern und Fundamenten für die Abspannung und Gründung
 - c. Errichtung von je einem Pylon auf beiden Ufern und Anbringung der Haupttragseile
 - d. Montage der vertikalen Hängeseile und der Fertigteilplatten in 6 m-Abschnitten
 - e. Fertigstellung der Ortbetonplatte
 - f. Anbringung des Geländers und der Beleuchtung
 - g. Abbruch des bestehenden Ludwig-Volk-Steges (ggf. auch mit stehenbleibenden Teilen)
 - h. Herstellung der vom Abriss frei gewordenen Flächen (z.B. als Grünflächen).

§ 3 Genehmigung

- (1) Das Genehmigungsverfahren für den Neubau der Hängebrücke und den Abbruch der Fußgängerbrücke „Ludwig-Volk-Steg“ wird durch die WSV nach §§ 14 ff. WaStrG eingeleitet.
- (2) Die Träger öffentlicher Belange sowie weitere von der Maßnahme Betroffene werden im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens beteiligt.
- (3) Das Genehmigungsverfahren wird von der Planfeststellungsbehörde bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Süd durchgeführt. Die Entscheidung über die Baugenehmigung für den Neubau und den anschließenden Abbruch wird im Planfeststellungsbeschluss getroffen.
- (4) Die Gemeinde wird bei der Erstellung von Unterlagen für den Genehmigungsprozess und bei der Durchführung des Verfahrens der WSV jedwede Unterstützung und Erleichterung gewähren.

§ 4 Durchführung der Maßnahme

- (1) Die WSV ist als Trägerin des Vorhabens (TdV) für die gesamte Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der in § 1 (5) genannten Tätigkeiten zuständig und führt die Aufgaben einvernehmlich mit der Gemeinde selbst durch oder beauftragt damit ein qualifiziertes und leistungsfähiges Ingenieurbüro.
- (2) Als Grundlage für die Ausschreibung dient die Ausführungsplanung, die aus der Entwurfsplanung (siehe Anlage 2) entwickelt wird. Sie wird vom Ingenieurbüro aufgestellt und von der WSV geprüft. Die Gemeinde erteilt ihre schriftliche Zustimmung zu der vorgelegten Planung. Diese Zustimmung wird Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung (Anlage 7).
- (3) Die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistung erfolgt auf Basis ausführungsfähiger Pläne, deren bauaufsichtliche Planfreigabe durch die WSV erteilt wird. Während der Bauphase obliegt die Bauaufsicht der WSV.
- (4) Die WSV leitet der Gemeinde das Ergebnis der VOB-Ausschreibung mit dem Vergabevorschlag zur schriftlichen Zustimmung zu. Wird die schriftliche Zustimmung ohne rechtliche Grundlage nicht erteilt, so trägt die Gemeinde die daraus entstehenden Schadenersatzansprüche.
- (5) Die Gemeinde wird über Aufträge für Leistungen ab einem Betrag von 50.000 € (brutto) sowie über die Beauftragung zusätzlicher Leistungen, die über den beauftragten Umfang hinausgehen, zeitnah informiert, damit erforderliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

- (6) Bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen sowie bei der Baudurchführung ist die Beteiligung der Gemeinde sicherzustellen. Die WSV erteilt die Aufträge im eigenen Namen und hat dafür einzustehen, dass die zur Durchführung der Maßnahmen bereit gestellten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die WSV unterrichtet die Gemeinde rechtzeitig über die finanziell und haushaltsmäßig bedeutsamen Einzelheiten der Vergabe und Bauausführung, sodass sie ihren haushaltsrechtlichen Verpflichtungen für die vereinbarten Zahlungen nachkommen kann.
- (7) Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind und die Finanzierung gesichert ist. Dies gilt für beide Vertragspartner.
- (8) Baubeginn soll im zweiten Quartal 2017 sein, die Bauzeit einschließlich Abbruch der Bestandsbrücke beträgt etwa 1 ½ Jahre.
- (9) Eine Besichtigung der Baustelle kann nach vorheriger Anmeldung mit einem aktuell erteilten Zutrittsrecht erfolgen. Sicherheitsrechtliche Auflagen sind zu beachten, um Gefährdungen zu vermeiden.
- (10) Vor Abbruch des bestehenden Fußgängersteiges ist die neue Hängebrücke in Betrieb zu nehmen.
- (11) Etwaige im bestehenden Brückenbauwerk vorhandene und noch in Benutzung befindliche Leitungen (wie Strom, Telefon, Glasfaser etc.) sind rechtzeitig vor dem Abbruch von der Gemeinde bzw. dem jeweiligen Eigentümer zu verlegen. Entsprechend der Richtlinie für das Verlegen und Anbringen von Leitungen an Brücken (RI-LEI-BRÜ) dürfen Leitungen nur dann in oder an Brücken angebracht werden, wenn eine Dükerung nachweislich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Wenn eine Dükerung nicht vorgesehen werden soll, ist dieser Nachweis auf Veranlassung und Kosten der Gemeinde von dem Planungsbüro zu erbringen. Vorhandene Nutzungsverträge sind anzupassen bzw. neu mit dem WSA Schweinfurt abzuschließen.
- (12) Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Gemeinde und die WSV. Letztere übergibt als TdV die Bestandsunterlagen (gemäß Liste der bauaufsichtlichen Unterlagen nach VV-WSV 2110) an die Gemeinde. Es obliegt der Gemeinde Margetshöchheim, die Einbindung der Gemeinde Veitshöchheim zu gewährleisten. Weitere Ausführungen zu Eigentum und Unterhaltung in § 7.

§ 5 Kosten der Maßnahme

- (1) Die Kostenmasse setzt sich nach der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) aus Grunderwerbskosten, Baukosten und Verwaltungskosten zusammen, die für das eigentliche Bauwerk und für die neue Anbindung bzw. Beseitigung eines alten Bauwerks anfallen. Die Kosten werden aufgrund gemeinsamer Veranlassung nach § 41 (5) WaStrG zwischen beiden Kreuzungsbeteiligten auf Grundlage von Fiktiventwürfen geteilt (Kostenteilungsschlüssel).
- (2) Die Kosten für einen eventuell erforderlichen Grundstückserwerb und der Verkehrswert von im Eigentum der Beteiligten befindlicher Grundstücksflächen werden der Kostenmasse hinzugerechnet. Der Erlös aus Veräußerung oder der Verkehrswert von frei werden Grundstücksflächen (z.B. nach Rückbau vom Bestand) werden von der Kostenmasse abgezogen.
- (3) Die Baukosten werden entsprechend 1. EKrV § 4 (1) definiert. Hierzu zählen neben Aufwendungen für Unterbau, Überbau und dgl. auch eventuelle Baugrunduntersuchungen, Modelle und Gutachten und nach § 5 ebenfalls die Aufwendungen für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 HOAI).

- (4) Die vorläufigen Baukosten betragen (ohne Anteile, die in den Verwaltungskosten enthalten sind) 3,606 Mio. € netto bzw. 4,291 Mio. € brutto. Die vorläufigen Kosten ergeben sich aus der Kostenschätzung vom 23.10.2013 gemäß Anlage 3 und 4.
- (5) Die Verwaltungskosten enthalten entsprechend 1. EKrV § 5 u.a. die Aufwendungen für Bauentwurf, Prüfung, Vergabe, Bauaufsicht. Die Verwaltungskosten werden mit 10 v.H. der über den Teilungsschlüssel umgelegten Grunderwerbs- und Baukosten angesetzt.
- (6) Der vorläufige Kostenteilungsschlüssel wird aus der Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorplanung vom 04.04.2011 übernommen und beträgt gerundet 53% für die Gemeinde und 47% für die WSV.
- (7) Der endgültige Kostenteilungsschlüssel wird über genehmigungsfähige und baulich umsetzbare Fiktiventwürfe ermittelt und als gemeinsame Bestätigung in Anlage 8 dokumentiert. Er errechnet sich anhand von Kosten, die bei getrennter Durchführung anfallen würden, aus dem Verhältnis $\frac{K_a}{K_a+K_b}$ und $\frac{K_b}{K_a+K_b}$.
- (8) Der Inhalt und Umfang der Fiktiventwürfe richtet sich nach dem Verlangen oder Hätte-verlangenen müssen des jeweils Beteiligten (§ 41 (5) WaStrG).
- a. das Verlangen der WSV stellt sich wie folgt dar und führt zu den Kosten K_a :
- Ersatzneubau am Standort 2 (rechtwinklige Kreuzung mit dem Main)
 - Unterkante vom Brückenüberbau im Bereich des Fahrwassers höher als 6,40 m über HSW
 - schiffsstoßsicherer Brückenüberbau für Wasserstraßenklasse Vb (Schiffsstoß mit 1MN)
 - Brückenquerschnitt mit 2,20 m lichter Breite (wie Bestand)
 - Geländer als Füllstabgeländer
 - Beleuchtungsreihe am Geländer mit Leuchtstoffröhren
 - Rampe auf Seite MHH bis auf OK Gelände
- b. das Verlangen der Gemeinde beinhaltet und führt zu den Kosten K_b :
- Ersatzneubau am Standort 3 (leicht schräge Kreuzung mit dem Main)
 - schiffsstoßsicherer Brückenüberbau für Wasserstraßenklasse Va (Schiffsstoß mit 1MN)
 - Brückenquerschnitt mit 3,0 m lichter Breite
 - Geländer aus einer Seilnetzkonstruktion
 - Beleuchtungsreihe im Handlauf vom Geländer mit LED-Technik
 - Rampe auf Seite MHH bis zur Straße
- Es besteht kein Verlangen, die Unterkante des Überbaus gegenüber dem Bestand anzuheben. Pfeiler/Pylone außerhalb des Gefährdungsraums (als Ergebnis der Vorplanung unter Beachtung städtebaulicher Gesichtspunkte) und barrierefreie Aufgänge (die als technische Regel einzuhalten sind) werden von beiden Beteiligten anerkannt.
- (9) Die Kosten für die Erstellung dieser Fiktiventwürfe sind in den Verwaltungskosten enthalten.
- (10) Gemäß Schreiben des BMVBS vom 11.08.2008 (siehe Anlage 5) übernimmt die WSV die Kosten der Vorplanung (bis Leistungsphase 2 der HOAI). Das für diese Leistung anzusetzende Honorar beträgt nach HOAI (2009) 37.312,01 € netto (siehe Anlage 6), das bei der Verrechnung der Verwaltungskosten mit dem festgestellten Kostenteilungsschlüssel als Guthaben für die Gemeinde berücksichtigt wird.
- (11) Gemäß Verwaltungsvereinbarung 02/2011 (siehe Anlage 1) werden die Planungskosten, die in der weiteren Planung zu den Leistungsphasen 3, 4 und 6 angefallen sind bzw. anfallen, vorab hälftig geteilt. Die hierfür geleisteten Zahlungen werden als weiteres Guthaben mit dem aufzubringenden Verwaltungskostenanteil verrechnet.
- (12) Eventuell zu viel entrichtete Planungskosten aus (10) und (11) werden zurückerstattet. Eine Vergütung von Zinsen wird nicht vorgenommen.

- (13) Wird die Bauphase aus Gründen, die einer der Beteiligten alleine zu vertreten hat, abgebrochen oder nicht in der geplanten Art und Weise ausgeführt, so trägt er die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten einschl. Umsatzsteuer. Ausgenommen davon sind Teile, die für eine Fortführung der Baumaßnahme verwendet werden können.
- (14) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten der Baumaßnahme trägt der jeweilige für seinen Verkehrsweg Verantwortliche allein (u.a. Verlegung von Leitungen, zusätzliche Wege zur Anbindung an die Rampen).
- (15) Nach § 41 (5a) WaStrG sind Vorteile, die einem der Beteiligten durch Änderung der Kreuzungsanlage erwachsen, auszugleichen (Vorteilsausgleich). Der Vorteil wird nach der „Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV)“ ermittelt.

§ 6 Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Eingehende Abschlags- und Schlussrechnungen beauftragter Unternehmen werden von der WSV sachlich und rechnerisch geprüft und ungeteilt zur Zahlung angewiesen. Die erbrachte Leistung wird anhand des Baufortschritts geprüft. Die Zahlungstermine orientieren sich an den Vorgaben der VOB/B.
- (2) Die WSV übergibt der Gemeinde als Zahlungsnachweis zwei Mehrfertigungen der jeweiligen geprüften Rechnung. Gleichzeitig stellt die WSV der Gemeinde den auf sie entfallenden Kostenanteil am Rechnungsbetrag zuzüglich des Verwaltungskostenanteils in Rechnung. Kostenteilungsschlüssel und Verwaltungskostenanteil sind in § 5 nebst den Besonderheiten zur Verrechnung festgelegt.
- (3) Der von der Gemeinde zu zahlende Betrag errechnet sich wie folgt:
$$\text{Zahlungsbetrag} = \text{Rechnungsbetrag} * \text{Kostenteilungsschlüssel} * (1 + \text{Verwaltungskostenanteil})$$

– bereits gezahlte Abschlagsrechnungen – Guthaben

Der einzusetzende Betrag für das Guthaben wird auf die aktuell anzusetzende Höhe der Verwaltungskosten begrenzt.
- (4) Das Zahlungsziel beträgt bei Abschlagsrechnungen 21 Tage und bei Schlussrechnungen 30 Tage, gezahlt vom Eingang der Aufstellung bei der Gemeinde bis zum Eingang des fälligen Betrags auf dem Konto der WSV. Ergibt die Prüfung der Schlussrechnung eine Überzahlung der Gemeinde, so gilt als Zahlungsziel für die Rückzahlung ebenfalls eine Frist von 30 Tagen.
- (5) Bei Überschreitung des Zahlungsziels tritt sofort Verzug ein. Auf offene Rechnungsforderungen wird in Anlehnung an die ABBV ein Zinssatz von 4 v.H. angesetzt.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.
- (7) Die Zahlung des Ablösungsbetrages (Vorteilsausgleich) nach § 5 (15) und der Zahlungszeitraum werden gemäß den Regelungen in der ABBV bzw. in der Richtlinie zur Anwendung der ABBV bestimmt.

§ 7 Eigentum, Bau- und Unterhaltungslast

- (1) Die Bau- und Unterhaltungslast an der Fußgängerbrücke wird durch diese Verwaltungsvereinbarung nicht geändert. Sie bleibt bei der Gemeinde.
- (2) Die Bau- und Unterhaltungslast an Einrichtungen für Durchfahrten der Schifffahrt unter der Brücke gemäß § 43 WaStrG obliegt der WSV.
- (3) Nach Abschluss der Baumaßnahme (VOB-Abnahme bzw. Inbetriebnahme) übergibt die WSV das neue Brückenbauwerk mit Bestandsunterlagen und die eventuell erworbenen Grundstücke in das Eigentum und in die Unterhaltungslast der Gemeinde. Letztere trägt ab diesem Zeitpunkt die Verkehrssicherungspflicht. Davon ausgenommen sind Grundstücke, die die WSV für eigene Unterhaltungszwecke an der Bundeswasserstraße benötigt.

§ 8 Sonstiges

- (1) Alle bisherigen Bescheide und Verträge bleiben unberührt.
- (2) Vor dem Baubeginn der neuen Hängebrücke wird zwischen der Gemeinde und dem Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt eine Verwaltungsvereinbarung für den Betrieb und die Unterhaltung des neuen Brückenbauwerks geschlossen und die Auflösung der Verwaltungsvereinbarung Nr. 27900/0025 (ehemals N-Nr. 845) vom 4./11.3.1969 des abzubrechenden Fußgängersteges vereinbart.
- (3) Weitergehende Nutzungsverträge sowie strom- und schifffahrtspolizeiliche Angelegenheiten sind ebenfalls mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt zu vereinbaren.
- (4) Grunderwerb für die neue Hängebrücke im erforderlichen Umfang übernimmt die WSV im Einvernehmen mit der Gemeinde. Die Kostenregelung erfolgt nach § 5 Absatz (2).
- (5) Die WSV erhält ein Betretungsrecht am alten Bauwerk während der Bauzeit und der Abbruchphase sowie für die neue Hängebrücke während und nach der Bauzeit.
- (6) Etwaige Rechtsstreitigkeiten mit Dritten, die aus der Durchführung der Maßnahme hervorgehen, führt die WSV im Einvernehmen mit der Gemeinde, die im Vorliegen eines solchen Falls informiert wird.
- (7) Mit der Abnahme des Bauwerkes beginnt die vierjährige Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Vor Ablauf dieser Verjährungsfrist erfolgt eine gemeinsame Begehung durch die Gemeinde und die WSV.

§ 9 Schriftform

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung als Ganzes nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Das gleiche gilt für ungewollte Regelungslücken.
- (3) Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung. Jeweils eine Kopie wird der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Süd in Würzburg, dem Wasser- und Schifffahrtsamt in Schweinfurt sowie der indirekt beteiligten Gemeinde Veitshöchheim ausgehändigt.

Anlagen

- | | | |
|---|---|---------------------------------|
| 1 | Verwaltungsvereinbarung 02/2011 | vom 20.12.2011/26.01.2012 |
| 2 | Zwischenergebnis der Entwurfsplanung | vom 04.09.2013 (Entwurf-HU) |
| 3 | Zusammenfassung der Kostenschätzung | vom 23.10.2013 (aus Entwurf-HU) |
| 4 | Ermittlung der Baukosten | vom 23.10.2013/06.11.2013 |
| 5 | Schreiben des BMVBS (Vorplanungskosten) | vom 11.08.2008 |
| 6 | Ermittlung der Vorplanungskosten | vom 21.11.2011 |
| 7 | Zustimmung der Gemeinde gemäß § 4 (2) | wird nachgereicht |
| 8 | Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels | wird nachgereicht |

Kopien

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| Ausfertigung WNA Aschaffenburg | (Nr. 03 / 2013) |
| Ausfertigung Gemeinde Margetshöchheim | () |
| Kopie GDWS – Ast. Süd | (informativ) |
| Kopie WSA Schweinfurt | (informativ) |
| Kopie Gemeinde Veitshöchheim | (informativ) |

Gemeinde Margetshöchheim Mainstraße 15 97276 Margetshöchheim	Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg Hockstraße 10 63743 Aschaffenburg
Margetshöchheim , den	Aschaffenburg, den
..... <i>(Unterschrift und Dienstsiegel)</i> <i>(Unterschrift und Dienstsiegel)</i>
Waldemar Brohm (1. Bürgermeister)	Mareike Bodsch (Amtsleiterin)